

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

05. Juni 2023

Seite 1 von 6

[REDACTED]
per E-Mail:

[REDACTED]@t.de

Aktenzeichen:

DSB

(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre E-Mail-Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
(IFG NRW) zu vorhandenen Anträgen und behördlichen
Anordnungen strategischer Fahndungen gem. § 12 a PolG NRW
vom 06.05.2023**

[REDACTED]
Telefon 02233 52-2 [REDACTED]

Telefax 02233 52-

E-Mail Datenschutz.Rhein-
Erft-Kreis

@polizei.nrw.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit vorbezeichneter Anfrage (Nr. 278175) über die Internet-Plattform:
„Frag den Staat“ baten Sie die KPB Rhein-Erft-Kreis unter Berufung auf
das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG
NRW) um nachfolgende Informationen:

1. Übersendung einer Übersicht sämtlicher behördlicher Anträge und
Anordnungen zu strategischen Fahndungen nach § 12 a PolG NRW, die
seit 2018 gestellt bzw. angeordnet wurden.

2. weitere Anträge zu strategischen Fahndungen gem. § 12 a Abs. 2 S.
1 PolG NRW, die im Ergebnis durch die Behördenleitung oder ihre
Vertretung nicht angeordnet bzw. abgelehnt wurden.

3. das Dokument der letzten Anordnung gem. § 12a PolG NRW sowie,
sofern nicht bereits enthalten, den Antrag zu dieser Anordnung.

Ihrem Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW vom 06.05.2023
gebe ich teilweise statt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei

Dienstgebäude:

Philipp-Schneider-Straße 8 –
10, 50171 Kerpen

Telefon 02233 52-0

Telefax 02233 52-2009

E-Mail poststelle.rhein-erft-
kreis@polizei.nrw.de

www.rhein-erft-kreis.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

REVG-Buslinien 911, 920, 922,
933, 966 bis (H) Kerpen,
Philipp-Schneider-Straße

Zahlungen an :

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE27 3005 0000

0004 0047 19

BIC: WELADED3333

Begründung:

1. Behördlicherseits ist im genannten Zeitraum eine Anordnung zur strategischen Fahndung gem. § 12 a PolG NRW vom 21.12.2021 dokumentiert.

Anlass hierzu war eine vorangegangene Brandserie mit über 50 Straftaten in den Deliktsbereichen: Sachbeschädigung durch Feuer (§ 303 StGB), Brandstiftungen (§ 306 StGB) sowie schwere Brandstiftungen (§ 306 a StGB), bei denen es im Innenstadtgebiet der Stadt Frechen zu einer fortgesetzten Serie von Inbrandsetzung von Hausmülltonnen durch unbekannte/n Täter gekommen ist. Für einen zeitlich und örtlich begrenzten (Zeit-)Raum wurden hierzu neben einer vorangegangenen Öffentlichkeitsfahndung auch Kontrollen zur Identifizierung potentieller Täter angeordnet.

2. Darüber hinausgehende, weitere Anträge zu strategischen Fahndungen gem. § 12 a (2) Satz 1 PolG NRW, die durch die Behördenleitung nicht angeordnet bzw. abgelehnt wurden, liegen nicht vor.

3. Nach § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für Verwaltungstätigkeiten der Behörden.

Nicht anwendbar ist das IFG NRW auf die Polizei NRW nach § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG immer dann, wenn im Verhältnis zu Absatz 1 IFG NRW die Polizei NRW zum Zwecke der Strafverfolgung repressiv und nicht vorbeugend präventiv tätig wird, weil sie dann zu den „Behörden der Staatsanwaltschaft“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW zählt (vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09, Rn. 41ff.; Verwaltungsgericht Köln (VG Köln), Urteil vom 21. Januar 2021 – 13 K 2710/17).

Für die Einordnung ist bei zeitlich einheitlichen Handlungen, die sowohl repressive als auch präventive Zielrichtungen verfolgen, auf den Schwerpunkt der Handlung abzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09 -, Rn. 64; VG Köln, Urteil vom 21. Januar 2021 – 13 K 2710/17).

Die Polizei NRW wird im Rahmen von strategischen Fahndungen nach § 12 a PolG NRW - stellt man auf den Schwerpunkt der Handlung ab - überwiegend präventiv in der Verhütung künftiger Straftaten tätig.

Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des IFG NRW für Ihre Anfrage nach Maßnahmen gemäß § 12a PolG NRW grundsätzlich anwendbar, der Offenlegung und Übersendung detaillierter Informationen steht jedoch der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW entgegen.

Nach § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A; 2856/12, Rn. 36 und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 62, Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18, Rn. 12f.).

An eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit stellt § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW keine hohen Anforderungen. Im Unterschied zu § 6 Satz 1 lit. b) IFG NRW setzt er keine erhebliche Beeinträchtigung voraus, sondern lässt eine einfache Beeinträchtigung genügen. Eine solche liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut konkret zu erwarten sind (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12, Rn. 44, und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 70; Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 6 Rn. 760 ff., Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 Rn. 16f.).

Insofern steht der Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) IFG NRW der beantragten Herausgabe der Schriftsätze entgegen. Die Dokumente der Anordnung einer strategischen Fahndungen nach § 12a PolG NRW enthalten polizeitaktische Erwägungen, deren Herausgabe die künftige Durchführung ähnlich gelagerter Maßnahmen erschweren könnte, da potentielle Täter hieraus Rückschlüsse ziehen könnten. Eine Herausgabe und damit verbundene Veröffentlichung im Internet würde es ermöglichen, die polizeilichen Vorgehensweisen und Taktiken zu analysieren und hieraus Rückschlüsse auf zukünftige Maßnahmen zu ziehen, die es potentiellen Störern und Straftätern ermöglichen würde, sich vergleichbaren polizeilichen Maßnahmen zu

entziehen. In der Folge müsste die Polizei ihre Vorgehensweise fortlaufend neu ausarbeiten und anpassen, um mit dieser Form der Maßnahme künftig weiterhin in geeigneter Weise Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte hochrangige Individualrechtsgüter in Rede stehen, wobei es sich dabei nicht um eine bloße - und dazu zeitlich überholte - Spekulation handelt, da aus den betreffenden Unterlagen auch Lagefortschreibungen ersichtlich werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem:

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
APPELLHOFPLATZ
50667 KÖLN

Telefon: +49 0221 / 2066-0

Telefax: +49 0221 / 2066-7000

E-Mail: poststelle@vg-koeln.nrw.de

De-Mail: vg-koeln@egvp.de-mail.de

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Landrat der Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreis, zu richten, muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auch unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW besteht für Sie jederzeit das Recht, die **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de** als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Das Anrufen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nach dem IFG NRW hat keinen Einfluss auf Fristsetzung zur Klage.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

 DSB